

Allgemeine Vertragsbedingungen für Werkvertrags- und Dienstleistungen der KFM Alarmanlagen GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Vertragsbedingungen liegen allen Werk- und Dienstleistungsverträgen zugrunde, die im Zusammenhang mit Leistungen der KFM Alarmanlagen GmbH (nachfolgend „AN“ genannt) abgeschlossen werden.
2. Vertrags- oder Lieferbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend „AG“ genannt) werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen an anderer Stelle nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.
3. Sofern Lieferungen von Hardware- und Softwareprodukten Gegenstand des Vertrages sind, hat der AG die jeweiligen Herstellerhinweise, Betriebsanleitungen und Produktinformationen zu beachten. Diese Unterlagen werden dem AG vom AN spätestens bei der Abnahme übergeben.

II. Vertragsgrundlagen

Art und Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die Vergütung des AN werden durch den Vertrag und seine nachfolgenden Bestandteile bestimmt. Grundsätzlich ergänzen sich die Inhalte der Vertragsbestandteile. Im Falle von Widersprüchen unter den vertragsrechtlichen Regelungen gelten die spezielleren vor den allgemeineren Regelungen. Bei technischen Unterlagen gehen die während des Bauablaufs fortgeschriebenen und vom AG freigezeichneten Ausführungs-, Werk-, Montage- und Detailpläne älteren planerischen und textlichen Leistungs- und Baubeschreibungen vor. Ansonsten bestimmt in Zweifelsfällen die nachfolgende Reihenfolge der Vertragsbestandteile deren Rangfolge:

1. die Auftragsbestätigung des AN
2. das Angebot des AN
3. das Leistungsverzeichnis
4. die vom AG freigegebenen Ausführungszeichnungen/Pläne des AN
5. die vom AG freigegebenen Werkstattzeichnungen/Montagepläne des AN
6. diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkvertrags- und Dienstleistungen in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
7. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
8. die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)
sowie folgende DIN- und VDE-Vorschriften:
 - VDE 0833 Teil 1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall;
 - DIN EN 54 Brandmeldeanlagen;
 - DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen;
 - DIN 14662 Feuerwehr Anzeigentableau für Brandmeldeanlagen;
 - DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau;
9. die allgemeinen Vorschriften des BGB

III. Zustandekommen des Vertrages, Vertragsinhalt

1. Vorvertragliche Mitteilungen des AN, Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, etc. erfolgen grundsätzlich freibleibend. Informationen, Angaben in Prospekten oder Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen wirken nur informativ.
2. Der Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche schriftliche Auftragsbestätigung des AN zustande, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde.
3. Der AN behält sich vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als notwendig erweisen und dem AG aus solchen oder Anpassungen keine wirtschaftlichen Nachteile erwachsen.

IV. Preise

1. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, auch wenn die Mehrwertsteuer im Einzelfall nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde.
2. Die dem Vertrag zugrundeliegenden Preise sind Festpreise für die vertraglich vereinbarte Ausführungszeit. Sollte sich die nach dem Vertrag ursprünglich vereinbarte Ausführungszeit aus Gründen verlängern, die nicht in den Risiko- und Verantwortungsbereich des AN fallen, so ist der AN berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen, soweit sich Lohn- oder Materialkosten gegenüber den für die Ausführungszeit kalkulierten Kosten erhöht haben.

V. Lieferungs- und Ausführungsfristen

1. Die Lieferung und Ausführung der Leistungen erfolgt innerhalb der nach dem Vertrag vorgesehenen Termine.
2. Der AG hat innerhalb seines Verantwortungsbereiches, in der der AN seine Leistungen zu erbringen hat, dafür Sorge zu tragen, dass Baufreiheit gegeben ist damit der AN seine Leistungen ungehindert und störungsfrei erbringen kann.
3. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände gelten die Regelungen des § 6 VOB/B. Diese Regelungen gelten auch im Falle von Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten.

VI. Abnahme

1. Die Übergabe des Vertragsgegenstandes erfolgt bei Anwesenheit beider Vertragsparteien durch förmliche Abnahme der von dem AN erbrachten Lieferungen und Leistungen. Zu diesem Zweck wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, in welches etwaige Vorbehalte wegen bei der Abnahme erkannter Mängel aufzunehmen sind.
2. Sofern dies im Hinblick auf den bevorstehenden Baufortschritt zu Beweis- und Dokumentationszwecken erforderlich ist, werden auf Verlangen technische Teilabnahmen vorgenommen.
3. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme oder Teilabnahme nicht verweigert werden.
4. Fordert der AN den AG nach Fertigstellung seiner Leistungen zur Abnahme oder Teilabnahme auf und nimmt der AG die Leistungen des AN trotz Nachfristsetzung nicht ab, so gelten die Werkleistungen des AN mit Ablauf der Nachfrist als abgenommen. Dies gilt nicht, sofern der AG rechtzeitig vorbringt, dass wesentliche Mängel einer Abnahme entgegenstehen.
5. Eine vorzeitige Ingebrauchnahme des Vertragsgegenstandes durch den AG, die nach dem Vertrag an sich ausgeschlossen ist, steht der Abnahme oder Teilabnahme im vorbezeichneten Sinne gleich. Ab dem Zeitpunkt der Ingebrauchnahme treten sämtliche Abnahmewirkungen ein.

VII. Mängelhaftung, Haftung für Verzug

1. Insoweit gelten grundsätzlich die Bestimmungen der VOB Teil B, jedoch mit folgender Maßgabe:

Bei der Neuerrichtung von Brandmelde- und Einbruchmeldeanlagen, die als Bauwerk im Sinne des § 13 Abs. 4 Ziffer 1 VOB/B zu qualifizieren sind, verjähren Mängelansprüche innerhalb von 4 Jahren. Hat sich der AG dafür entschieden keinen Instandhaltungsvertrag mit dem AN abzuschließen, verkürzt sich die Verjährung entsprechend § 13 Abs. 4 Ziffer 2 VOB/B auf einen Zeitraum von 2 Jahren. Alle übr-

Allgemeine Vertragsbedingungen für Werkvertrags- und Dienstleistungen der KFM Alarmanlagen GmbH

gen Leistungen des AN, wie etwa Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten, verjähren innerhalb von 2 Jahren. Die Fristen beginnen mit der Abnahme der Leistungen des AN.

2. § 13 Abs. 5 Ziffer 1, Sätze 2 und 3 VOB/B und die dort genannten Rechtsfolgen werden ausgeschlossen.
3. Dem AG steht zunächst ausschließlich ein Recht auf Nachbesserung zu. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung (mindestens 2 Nachbesserungsversuche) kann der AG Minderung verlangen.
4. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unterlassener Wartung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Eigenleistungen des AG, ungeeigneten Baugrundes oder chemischer, physikalischer, elektro-mechanischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, auf die der AN keinen Einfluss hat und die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt werden konnten.
5. Der AN weist den AG ausdrücklich darauf hin dass der Abschluss eines Wartungsvertrages und die Einhaltung der Wartungsintervalle gemäß DIN 14675 (4 Inspektionen/Instandhaltungsmaßnahmen pro Jahr) unabdingbare Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Brandmeldeanlage und insbesondere der **Brandfrüh- hesterkennung** sind.
6. Der AN haftet zudem für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und darüber hinaus auch für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
7. Im Übrigen werden Rücktritts- oder Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Ansprüche des AG für entgangenen Gewinn und sonstiger Vermögensschäden, welche z. B. in Verbindung mit einem Ausfall der Anlage oder durch eine fehlerhafte Funktion von Programmen oder durch Datenverlust entstehen; die Haftung ist in gleicher Weise eingeschränkt, wenn die vom AG gewählte Systemkombination seinen Erfordernissen nicht entspricht oder die beabsichtigten Ergebnisse nicht erreicht werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

VIII. Rechnungen, Zahlungen

1. Abschlagsrechnungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Zugang beim AG zur Zahlung fällig, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Die Schlussrechnung oder Teilschlussrechnungen werden innerhalb von 3 Wochen nach Zugang beim AG zur Zahlung fällig, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
3. Im Falle des Verzuges des AG werden, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens, Zinsen in Höhe der banküblichen Darlehenszinsen, mindestens jedoch in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, berechnet.
4. Zahlungen können mit schuldbeitreibender Wirkung ausschließlich an den AN geleistet werden.
5. Soweit nach dem Vertrag Vorauszahlungen vereinbart wurden, ist der AN erst nach erfolgtem Zahlungseingang verpflichtet mit der Ausführung seiner Leistungen zu beginnen.
6. Die Annahme von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren erfolgt nur erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher, im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den AG. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des AG und sind sofort fällig.
7. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kauf-

manns, werden alle Forderungen des AN unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des AG zu mindern.

8. Zu einer Aufrechnung ist der AG nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist, es sei denn die Gegenforderung des AG resultiert aus der nicht rechtzeitigen oder nicht gehörigen Erfüllung durch die AN.

IX. Kündigung

1. Im Falle einer freien Kündigung durch den AG gilt grundsätzlich die gesetzliche Regelung des § 649 BGB. Die als Ersparnis im Sinne der gesetzlichen Regelungen des § 649 BGB in Abzug zu bringenden Aufwendungen sowie ein anzurechnender anderweitiger Erwerb werden auf 60 % der auf die nicht mehr erbrachten Leistungen entfallenden Vergütung pauschaliert und festgelegt. Dem AG bleibt es unbenommen, einen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen, einen höheren anderweitigen Erwerb oder einen von dem AN böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb im Sinne des § 649 Satz 2 BGB nachzuweisen.
2. Die unter Ziffer 1 genannte Regelung gilt auch im Falle einer Kündigung durch die AN aus wichtigem Grund, soweit diese den infolge der Kündigung nicht mehr zur Ausführung gelangten Leistungsteil abrechnet.

X. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Warenlieferungen verbleiben bis zur Erfüllung der Forderungen im Eigentum (Vorbehaltsware) des AN. Der AG ist verpflichtet, bezüglich der Vorbehaltsware jegliche Beeinträchtigung des Eigentums zu unterlassen und im Falle des Zugriffs Dritter die AN unverzüglich darüber zu informieren. Diesbezüglich entstehende Kosten bei erforderlichen Interventionen trägt der AG.

XI. Datenspeicherung

Der AN ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom AG erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

XII. Sonstiges

1. Die dem AN zur Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der AG verpflichtet sich, diese Programme ausschließlich für sich und nur im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einzusetzen. Mit der Entgegennahme der Programme verpflichtet er sich, diese ohne die Zustimmung des AN weder zu vervielfältigen noch vervielfältigen zu lassen sowie von den Programmbeschreibungen keine Kopien zu fertigen oder fertigen zu lassen und keinem unbefugten Dritten die Programme oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der AG zur Schadensersatzleistung verpflichtet.
2. Bei Übertragungen über das öffentliche Fernsprechnetz oder anderen Übertragungsmedien bietet der AN für die Herstellung der Verbindung und die Übertragung der Meldungen keine höhere als die diesem Übertragungsdienst eigene Sicherheit.
3. Gebühren, die von der Polizei, der Feuerwehr, anderen Behörden oder von Dritten im Zusammenhang mit Auskünften, Genehmigungen, Abnahmen, etc. erhoben werden, gehen zu Lasten des AG bzw. werden solche vom AN an den AG weiterberechnet.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Werkvertrags- und Dienstleistungen der KFM Alarmanlagen GmbH

4. Der AN ist berechtigt zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Nachunternehmer hinzuziehen.

XIII. Schriftformerfordernis, salvatorische Klausel

1. Schriftform
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die ihrerseits nur schriftlich eingeschränkt oder angenommen werden kann.
2. Teilunwirksamkeit
Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages und seiner Anlagen berührt nicht dessen Wirksamkeit im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche zulässige Maß.

XIV. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die Vertragssprache ist deutsch und sämtlicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Vertrag ist in deutscher zu führen, sofern zwischen den Vertragspartnern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
3. Erfüllungsort ist Brühl, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist Mannheim, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

XV. Alternative Streitbelegung

Der Auftragnehmer erklärt sich nicht zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit. Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbelegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbelegung:
www.ec.europa.eu/consumers/odr/

Zur Vermeidung eines etwaigen Rechtsstreits zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber besteht folgende Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, www.verbraucher-schlichter.de.